

741.12

Verordnung

über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz

vom 12. Dezember 2000¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 16 und 17 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000²

als Verordnung:

I. Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms

1. Förderungsprogramm

Erlass und Inhalt

Art. 1.

1 Die Regierung beschliesst das Förderungsprogramm für die Dauer des vom Grossen Rat gewährten Sonderkredits.

2 Im Förderungsprogramm werden geregelt:

a) Förderungsmassnahmen;

b) besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen;

c) Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze.

3 Die Regelungsbereiche nach Abs. 2 dieser Bestimmung werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

2. Förderungsbeiträge für Bauten und Anlagen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 2.

1 Förderungsbeiträge können gewährt werden für Bauten und Anlagen, die ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.

2 Keine Förderungsbeiträge werden für Massnahmen gewährt, die bereits mit öffentlichen Geldern des Bundes unterstützt werden.

Beitragsgesuche

Art. 3.3

1 Wer um Förderungsbeiträge ersucht, reicht dem Amt für Umwelt und Energie die notwendigen Unterlagen ein.

Beitragszusicherung

Art. 4.4

1 Das Amt für Umwelt und Energie entscheidet über die Beitragsberechtigung und die Höhe des Förderungsbeitrags auf Grund dieser Verordnung und des Förderungsprogramms.

2 Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen der mit dem Voranschlag gewährten Kredite. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Verfall der Zusicherung

Art. 5.5

1 Die Beitragszusicherung verfällt, wenn die Voraussetzungen zur Auszahlung nicht innert einem Jahr nach der Zusicherung erfüllt sind.

2 In begründeten Fällen kann das Amt für Umwelt und Energie Ausnahmen gewähren.

Verwirkung des Anspruchs

Art. 6.

1 Wird vor Erlass der Beitragszusicherung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

2 Abs. 1 dieser Bestimmung wird nicht angewendet auf die Förderung der MINERGIE-Zertifizierung.

Auszahlung

Art. 7.6

1 Das Amt für Umwelt und Energie zahlt den Förderungsbeitrag aus, wenn:

a) die Arbeiten abgeschlossen sind;

b) die Baute oder Anlage von der Baubewilligungsbehörde abgenommen ist;

c) die mit der Beitragszusicherung verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, soweit dies im Zeitpunkt der Abnahme möglich ist.

2 Es kann die Baute oder Anlage vor der Auszahlung besichtigen und die Abrechnungsunterlagen einsehen.

3 Der Förderungsbeitrag wird im Rahmen des verfügbaren Jahreskredites ausbezahlt.

Mitwirkungspflicht

Art. 8.7

1 Das Amt für Umwelt und Energie kann während der ersten drei Betriebsjahre verlangen, dass ihm der Energieverbrauch mitgeteilt wird.

Rückforderung

Art. 9.8

1 Das Amt für Umwelt und Energie verfügt die Rückforderung von Förderungsbeiträgen, wenn:

- a) diese zu Unrecht bezogen wurden;
- b) eine Baute oder Anlage vor Ablauf von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird;
- c) wichtige mit der Beitragszusicherung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

2 Es kann in begründeten Fällen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

Verwendung der Ergebnisse

Art. 10.

1 Der Staat kann Ergebnisse der geförderten Massnahmen weiterverwenden und Dritten zugänglich machen. Vorbehalten bleiben Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse.

3. Förderungsbeiträge für andere Massnahmen

Voraussetzung

Art. 11.

1 Gefördert werden können Massnahmen zu Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing, die im Interesse des Kantons St.Gallen liegen.

Zusicherung, Auszahlung und Rückforderung

Art. 12.

1 Die Bestimmungen dieser Verordnung über Zusicherung, Auszahlung und Rückforderung werden sachgemäss angewendet.

II. Förderung ausserhalb des Förderungsprogramms

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 13.

1 Gefördert werden können Massnahmen zur Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie und zur Entwicklung von Energiesparmassnahmen, wenn diese:

a) von Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton St.Gallen umgesetzt werden;

b) an Bauten und Anlagen umgesetzt werden, die im Kanton St.Gallen liegen.

Zusicherung, Auszahlung und Rückforderung

Art. 14.9

1 Die Bestimmungen dieser Verordnung über Zusicherung, Auszahlung und Rückforderung werden sachgemäss angewendet.

2 Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung eines Schlussberichts beim Amt für Umwelt und Energie.

III. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn

Art. 15.

1 Diese Verordnung wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Der Präsident der Regierung:

lic. iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrler

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2000, ABl 2000, 2880; in Vollzug ab 1. Januar 2001.
Geändert durch Abschnitt II Ziff. 49 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–
101 (sGS 141.3).

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2000, 1139

3 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

4 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

5 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

6 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

7 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

8 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

9 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.